

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e. V.
Halberstädter Str. 98 • 39112 Magdeburg

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Frau Christa Dieckmann
Halberstädter Straße 2/
„Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Geschäftsstelle:
Halberstädter Straße 98
39112 Magdeburg
Telefon: 03 91/56 80 70
Telefax: 03 91/5 68 07 16
e-mail: info@liga-fw-lsa.de
www.liga-fw-lsa.de

Ihre Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Bearbeiter*in	Datum
		50.08/2025		22.08.2025

Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung der Abschiebung in Sachsen-Anhalt (Abschiebungssicherungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – AbschSG LSA)

Sehr geehrte Frau Dieckmann,

die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf des Abschiebungssicherungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Stellung zu nehmen.

Da die Frist zur Stellungnahme für uns kurz war, beschränken wir uns auf einige wenige Punkte, bei denen wir dringenden Änderungsbedarf sehen. Diese Stellungnahme erhebt ausdrücklich keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Vorbemerkung:

Abschiebehaft stellt einen gravierenden Eingriff in die persönliche Freiheit betroffener Menschen dar. Das staatliche Interesse an der Vollstreckung einer Abschiebung kann und darf das Grundrecht auf persönliche Freiheit des Einzelnen nicht überwiegen. Vorzuziehen sind Alternativen zur Haft sowie Maßnahmen, die die Würde und Rechte der Betroffenen schützen.

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege spricht sich deshalb dafür aus, dass Abschiebehaft nicht über das unbedingt notwendige Maß hinaus eingesetzt und streng begrenzt, transparent und menschenrechtskonform gestaltet wird. Sie darf nur als Ultima Ratio dienen, nach sorgfältiger Prüfung individueller Schutzgründe unter Gewährleistung des Rechts auf Rechtsberatung und regelmäßiger, unabhängiger Überprüfung. Ein besonderes Augenmerk ist auf den Schutz besonders vulnerabler Gruppen zu legen.

...

Menschenrechtskonforme Gestaltung heißt:

- Abschiebungshaft darf – wenn überhaupt – nur im äußersten Falle als Ultima Ratio und nach einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung angeordnet werden.
- Besonders Schutzbedürftige, insbesondere unbegleitete Minderjährige, dürfen nicht inhaftiert werden.
- Der Zugang zu den Inhaftierten von unabhängigen Organisationen und kirchlichen Seelsorgenden muss gewährleistet werden.
- Eine kostenlose und unabhängige Rechtsberatung muss zur Verfügung gestellt werden.
- Die Bedingungen der Unterbringung und der Vollzug müssen im Gegensatz zum Strafvollzug so freiheitlich wie möglich gestaltet werden.

Rückmeldungen im Einzelnen:

Abschnitt 1 § 1 Geltungsbereich und Zweck
Evaluierung gesetzlich festlegen

Die LIGA regt an, den Punkt „Evaluierung der Abschiebehaft“ in das Gesetz zu integrieren und eine jährliche Evaluation aller Abschiebungshaftfälle in Zuständigkeit Sachsen-Anhalts durchzuführen. Bestandteil der Evaluation ist die Darstellung der Gründe, die dazu geführt haben, dass die zuständigen Ausländerbehörden in den Fällen beantragter Abschiebungshaft das Vorliegen eines milderen, gleich geeigneten Mittels verneint haben.

Abschnitt 1 § 3 Grundsätze des Vollzugs

Besonders schutzbedürftige Personen dürfen nicht inhaftiert werden: bei unbegleiteten Minderjährigen, Schwangeren, Familien, Traumatisierten und sonstigen psychisch Kranken, Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf sowie Opfern von Folter und schweren Formen von Gewalt ist in jedem Fall von Abschiebungshaft abzusehen. Die physischen und psychischen Folgen der Haft sind bei diesen Menschen besonders gravierend. Eine Inhaftierung ist daher immer unverhältnismäßig.

Aus Sicht der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege widerspricht die Unterbringung von Minderjährigen in Haftanstalten wie der geplanten Abschiebungssicherungseinrichtung (ASE) dem Kindeswohl gänzlich.

Abschnitt 1 § 6 Betreuung

Beratende, Seelsorgende sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte machen in Bezug auf Abschiebehaft die Erfahrung, dass die Betroffenen sowohl in physischer wie in psychischer Hinsicht massiv unter ihrer Inhaftierung leiden. Eine überwältigende Mehrheit der Häftlinge reagiert auf die Haft mit Wut- und Stressgefühlen, Schlaflosigkeit, Traurigkeit, Selbstmordgedanken und Verwirrung. Vor diesem Hintergrund legt die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege einen Fokus auf eine qualifizierte soziale und psychosoziale Betreuung.

Es ist zwingend erforderlich, dass die Betreuung durch geschultes Personal erfolgt, um in Situationen, die aus vorhandenem Stress der Inhaftierung und anderen Problemlagen entstehen, adäquat agieren zu können. Zudem ist die qualifizierte soziale und psychosoziale Betreuung auch im § 49, Abs. 3 bzw. Abs. 4 zu ergänzen.

Abschnitt 8, § 46, Beschwerderecht

Die LIGA spricht sich für die Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle aus, um sicherzustellen, dass Betroffene ihre Anliegen und Beschwerden vorbringen können. Ziel ist es, Transparenz und Rechtsschutz zu gewährleisten. Eine unabhängige Beschwerdestelle erhöht die Transparenz im Verfahren und stärkt das Vertrauen der Betroffenen und verhindert Missbrauch und Fehlurteile.

Abschnitt 10 § 50, Beirat

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt ausdrücklich die Bildung eines Beirates bei der Abschiebungssicherungseinrichtung.

Erforderlich ist es, den Paragrafen zu konkretisieren:

- Zusammensetzung des Beirates (Wir empfehlen eine Zusammensetzung aus Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Flüchtlingsrat und Vertretenden der Parteien.),
- Darlegung der konkreten Aufgaben des Beirates,
- Einsicht in die Dokumentationen und Evaluation,
- Festlegung zur Arbeitsweise des Beirates.

Mit freundlichen Grüßen

Sophie Röppnack
Geschäftsstellenleiterin